

Freunde des Obermenzinger Gymnasiums

vormals Dr. Chmiel e. V.

Aufgaben und Ziele

Foto: Daniel Sieber 2011





Die „Freunde“ stellen sich vor

Der Verein „Freunde des Obermenzinger Gymnasiums vormals Dr. Chmiel“ wurde im Mai 1997 von Abiturienten und Lehrern des Obermenzinger Gymnasiums gegründet, um den Zusammenhalt zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Schülern und Schülereltern zu pflegen und um verschiedene Projekte und Investitionen der Schule zu unterstützen, finanziell wie auch personell. Ein weiterer Aspekt war, ein Forum zu schaffen für den Gedankenaustausch zwischen bereits berufstätigen „Ehemaligen“ und noch orientierungsbedürftigen Schülern und Absolventen.



Ein kurzer Überblick über einige unserer Aktivitäten:
Wir leisten finanzielle Unterstützung



- ▶ von Schulfesten,
- ▶ von Exkursionen,
- ▶ von Schulprojekten,
- ▶ des Mykorrhiza-Projekts,
- ▶ der Fachschaft Kunst,
- ▶ der jährlichen Projekttag,
- ▶ der COMENIUS-Projekte,
- ▶ der Schulbibliothek.



Satzung

Freunde des Obermenzinger Gymnasiums, vormals Dr. Chmiel e.V.

§ 1. Name des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Freunde des Obermenzinger Gymnasiums, vormals Dr. Chmiel e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Freseniusstr. 47 in 81247 München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck:

Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
- b) freiwillige Geld- und Sachspenden der Mitglieder,
- c) freiwillige Geld- und Sachspenden anderer natürlichen und juristischen Personen.

Der Vereinszweck der Förderung von Bildung und Erziehung wird ferner verwirklicht durch ideelle und praktische Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit des gemeinnützigen Schulvereins „Freunde des Obermenzinger Gymnasiums, vormals Dr. Chmiel e.V.“ in München.

Der Vereinszweck der Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung von Konzerten und Ausstellungen. Dabei werden ausschließlich dem Obermenzinger Gymnasium nahestehende Künstler unterstützt. Diese verwenden die durch den Verein zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den Weisungen des Vereins bzw. der Verein fördert konkrete für die Öffentlichkeit bestimmte Konzerte/Ausstellungen durch Finanzierung der Sachaufwendungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel werden gesammelt zur Weiterleitung an die gemeinnützige Stiftung Münchner Schulstiftung – Ernst v. Borries –, die hiermit wiederum unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwe-

cke verfolgt. Gewinne aus dem vom Verein organisierten Veranstaltungen kommen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar der gemeinnützigen Stiftung Münchner Schulstiftung – Ernst v. Borries – zugute.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Neben der Vollmitgliedschaft des Vereins gibt es die Möglichkeit, außerordentliches Mitglied zu werden (Fördermitglied). Außerordentliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Informationsrechte. Außerordentlichen Mitgliedern stehen bei Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen des Vereins kein Stimmrecht zu.

§ 4. Mitgliedsbeiträge:

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern gemäß § 3.

Über die Höhe des Mitgliederbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 6. Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 7. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom ersten oder zweiten oder dritten Vorsitzenden vertreten. Der zweite und dritte Vorsitzende werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelbefugnis nur im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

Der Vorstand ist zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8. Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks; die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung; die Höhe des Mitgliedsbeitrags; die endgültige Entscheidung über einen Aufnahmeantrag, wenn der Vorstand den Antrag abgelehnt hatte und der Antragsteller an die Mitgliederversammlung appelliert; den Vorschlag von Kandidaten für das Kuratorium; den Ausschluss eines Mitglieds des Vereins oder des Kuratoriums; die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abstimmungsberechtigt, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Die Wahl des Vorstands ist schriftlich und geheim. Die Schulleitung des Obermenzinger Gymnasiums hat das Recht, Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist ausreichend.

Grundsätzlich genügt für alle Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen sind zulässig. Eine Zweidrittelmehrheit

ist erforderlich bei Ausschluss eines Mitglieds, zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 9. Das Kuratorium:

Das Kuratorium berät den Verein und das Obermenzinger Gymnasium in allen wichtigen Fragen.

Der Vorstand beruft verdiente Persönlichkeiten in das Kuratorium.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. §§ 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 10. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagespunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das bis zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen an die Münchner Schulstiftung – Ernst v. Borries –, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11. Liquidation des Vereinsvermögens:

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens notwendig, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 12. Gerichtsstand:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

Die vorliegende Satzung wurde am 15.12.1999 modifiziert und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Vorstand

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein der „Freunde des Obermenzinger Gymnasiums, vormalis Dr. Chmiel e.V.“.

Name:

Anschrift:

Tel.: Fax:

Email:

- ▶ Ich war an der Schule von bis Klasse(n):
- ▶ Mein Kind besucht die Klasse des Obermenzinger Gymnasiums.

.....
Ort, Datum (Unterschrift)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

.....
(Name und Anschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaber)
Hiermit ermächtige ich / ermächtigen wir Sie widerruflich, die von mir/von uns zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge von 60,- Euro pro Jahr bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos

.....
(Kontonummer) (Bankleitzahl)

bei folgendem Kreditinstitut
durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unsere Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teilzahlungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

.....
Ort, Datum Unterschrift(en)

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:
Freunde des Obermenzinger Gymnasiums vormalis Dr. Chmiel e.V, Freseniusstr. 47, 81247 München
HypoVereinsbank, München, Kto. 467 709 00 BLZ 700 202 70



Freunde des Obermenzinger Gymnasiums
vormals Dr. Chmiel e.V.

Freseniusstr. 47

81247 München

Tel 089 89 12 44 0

Fax 089 89 12 44 10

verwaltung@obermenzinger.de

